

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg

- Abfallbewirtschaftungssatzung -

vom 17.11.1998

in der ab dem 01.01.2018 geltenden Fassung

§ 1

Aufgabe und Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Schaumburg (nachfolgend Landkreis genannt) bewirtschaftet als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG).
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe oder von Teilen dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungszentrum Schaumburg in Sachsenhagen
 - Biokompostwerk in Niedernwöhren-Wiehagen
 - Annahmestelle Nienstädt
 - Recyclinghöfe in Sachsenhagen (Entsorgungszentrum), Bückeberg, Rinteln, Nienstädt und Nenndorf
 - Kompostierungsplätze in Bückeberg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen, Heeßen, Pohle und Auhagen
 - Altdeponie Nienstädt
 - Alt-, Boden- und Bauschuttdeponie in Bernsen-Rinteln
 - Altdeponien Müsingen I (An der Molkerei) und II (In der Feldmark)
 - sowie allen zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.
- (4) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Schaumburg.

§ 2

Mitwirkung der Gemeinden

- (1) Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden (nachfolgend Gemeinden genannt) leisten dem Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung Verwaltungshilfe gegen Erstattung ihrer Kosten nach Maßgabe von Verwaltungsvereinbarungen.
- (2) Allgemeine Bekanntmachungen und Hinweise werden durch den Landkreis, örtlich begrenzte Bekanntmachungen und Hinweise durch die Gemeinden, in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 3

Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7 bis 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Die Abfallentsorgungspflicht umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 17, I, S. 1 KrWG) sowie alle angefallenen und zu überlassenden „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ (§ 17, I, S. 2 KrWG), soweit die Abfälle nicht von der Entsorgungspflicht nach Absatz 4 ausgeschlossen sind (§ 20, II, KrWG) oder die Entsorgungspflicht nicht nach Absatz 6 auf die AWS übertragen ist. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen.
- (3) Für einzelne Abfälle kann der Landkreis vom Abfallbesitzer eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe verlangen, wenn diese für die Verbringung in eine Entsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- (4) Von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind die in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten gefährlichen und mit einem „A“ gekennzeichneten „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg anfallen.

Gefährliche „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“, von denen bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg anfallen und die mit einem „J“ gekennzeichnet sind, sind nur bedingt auflösend ausgeschlossen. D. h., der Ausschluss ist aufzuheben, sobald nachgewiesen wird, dass die Entsorgung in einer Anlage der AWS möglich ist.

Die übrigen (nicht gefährlichen) in der Anlage 2 aufgeführten und mit einem „A“ gekennzeichneten „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ sind generell ausgeschlossen.

Von der Entsorgungspflicht ebenfalls ausgeschlossen sind Autowracks, soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 20 Abs. 3 KrWG fallen und wenn sie Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) sind. Gleiches gilt für Autowracks, soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 20 Abs. 3 KrWG fallen, keine Altfahrzeuge im Sinne der Altfahrzeug-Verordnung sind und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen. Der Ausschluss nach Satz 5 gilt, soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Von der Entsorgungspflicht ebenfalls ausgeschlossen sind Verpackungsabfälle i. S. der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage.

(5) Vom Einsammeln und Befördern im Rahmen der regulären Abfalleinsammlung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Flüssigkeiten aller Art, Schnee und Eis;
2. Steine, Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch sowie sonstige Gegenstände, die von der Menge oder Beschaffenheit her für eine Bereitstellung in den zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind;
3. Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht – und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr – befördert werden können, z. B. Fahrzeuge, Maschinen und –teile, deren Gewicht mehr als 75 kg beträgt.

Vom Landkreis können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Einsammeln und Befördern möglich ist.

(6) Der Landkreis ist von der Entsorgungspflicht durch deren Übertragung auf die AWS gemäß § 16 II KrW-/AbfG hinsichtlich der folgenden Abfälle befreit:

- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, mit „Ü“ gekennzeichnet sind;
- b) Gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, mit „A“ oder „J“ gekennzeichnet sind, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt nicht mehr als 2000 kg anfallen (Sonderabfallkleinmengen);
- c) Gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, mit „J“ gekennzeichnet sind, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg anfallen und nachgewiesen wird, dass die Entsorgung in einer Anlage der AWS möglich ist.

(7) Soweit Abfälle nach Maßgabe

- a) des Abs. 4 von der Abfallentsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung verpflichtet;
- b) des Abs. 5 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zum Transport in eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage des Landkreises (s. § 1 Abs. 3) verpflichtet.

(8) Hinweise und Informationen zu Form und Umfang der Abfallentsorgung werden im Bedarfsfall unter Beachtung des § 2 Abs. 2 veröffentlicht.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken, die ausschließlich oder teilweise wohnlich genutzt werden oder genutzt werden können sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau-berechtigte, Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und anderen Abfallbesitzer (insbesondere Mieter und Pächter) sind nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung zu

benutzen (Benutzungszwang) und dem Landkreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zu überlassen, soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Grundstücke und Anschlusspflichtige, auf/bei denen „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ anfallen, soweit die Abfälle nicht von der Entsorgungspflicht nach § 3, Abs. 4 ausgeschlossen sind oder die Entsorgungspflicht nicht gemäß § 16 II KrW-/AbfG auf die AWS übertragen ist.
- (4) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn der Anzeigende nachweist, dass er den Abfall zur Verwertung in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 3 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Für Verpflichtungen, die sich sowohl an den Anschlusspflichtigen (Abs. 1 und 3) als auch an den Benutzungspflichtigen (Abs. 2 und 3) richten, haften die Genannten gesamtschuldnerisch.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5

Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 6

Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:
 1. Kompostierbare Abfälle (§ 7)
 2. Altpapier (§ 8)
 3. Altglas (§ 9)
 4. Sonstige Wertstoffe (§ 10)
 5. Bauabfälle (§ 11)
 6. Sperrmüll (§ 12)
 7. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 13)
 8. Sonstiger Hausmüll (Restabfall, § 14)
 9. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 15)

Die unter 3. und 4. genannten Abfälle zur Verwertung werden vorrangig über das Duale System erfasst.

- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 15 und 18 in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (§ 16) bzw. an den bekannten Entsorgungsanlagen / Sammelstellen zu den festgesetzten Zeiten in der vorgeschriebenen Form zu überlassen.
- (3) Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der Wertstoffabfuhr aus Haushaltungen die in Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 genannten Abfälle zur Verwertung vom übrigen Restabfall jeweils getrennt, unvermischt und unverschmutzt dem Landkreis zu überlassen.

§ 7

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören insbesondere Garten- und Parkabfälle, Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste, jedoch keine Knochen, rohes Fleisch und roher Fisch.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind in dem dafür zugelassenen Bioabfallbehälter bereitzustellen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Sperrige Grünabfälle aus Haushaltungen können zusätzlich unter Verwendung von einer der zugelassenen Wertmarken gemäß § 3 Abs. 5, Ziffer c) der Abfallgebührensatzung als Bundware zur Abfuhr bereitgestellt werden. Bundware im Sinne dieser Satzung sind wetter- und reißfest verschnürte Bündel mit höchstens 1 m Länge und einem Gewicht von maximal 10 kg.
- (4) Sperriger Baum- und Strauchschnitt aus Haushaltungen kann zusätzlich nach vorheriger Beantragung beim Landkreis oder dessen Beauftragten in den Monaten März, April, Oktober und November bereitgestellt werden. Die Länge des Baum- und Strauchschnitts soll zwischen 0,7 m und 1,5 m betragen. Der Astdurchmesser soll 10 cm nicht überschreiten.

§ 8

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist in den dafür zugelassenen festen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Altpapier kann zusätzlich zur Bewältigung temporärer Übermengen vorrangig bei den Recyclinghöfen abgegeben oder in Pappkartons oder als wetter- und reißfest verschnürte Bundware zur Abfuhr bereitgestellt werden.
Die Pappkartons und die Bundware dürfen nicht länger als 1 m und nicht schwerer als 10 kg sein.

§ 9

Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser) soweit es nicht nach § 3 Absatz 5 ausgeschlossen ist, und Flachglas (z. B. Fenster- oder Spiegelglas).

- (2) Altglas ist dem Landkreis oder dessen Beauftragten an den bekanntgegebenen Sammelstellen zu überlassen.

§ 10

Sonstige Wertstoffe

- (1) Sonstige Wertstoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind Metall- und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung unterliegen (stoffgleiche Nichtverpackungen).
- (2) Sonstige Wertstoffe sind dem Landkreis oder dessen Beauftragten an den bekanntgegebenen Sammelstellen zu überlassen.

§ 11

Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Bauabfälle sind dem Landkreis oder dem Beauftragten an den bekannten Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 12

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind bewegliche Haushaltsgegenstände aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 3 Abs. 6 aufgeführten Abfälle, insbesondere Hausmüll oder hausmüllähnliche Betriebsabfälle, Autoteile, Fenster, Türen, Balken und dgl. aus Um- und Ausbau sowie der Renovierung von Gebäuden, Stacheldraht, Bäume, sonstige Garten- und Parkabfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte.
- (3) Die Bereitstellung des Sperrmülls erfolgt getrennt nach Altmetall (Sperrschrott) und sonstigem Sperrmüll. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Sperrmüll darf nicht in Säcken, Kartons, Kisten o. ä. verpackt bereitgestellt werden.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gelten § 3 Abs. 5 und § 18 entsprechend.

- (5) Sperrmüll wird auf Antrag der nach § 4 Verpflichteten abgefahren. Der Antrag erfolgt fernmündlich, per E-Mail oder Fax an den Landkreis oder dessen Beauftragte. Die Abfuhr erfolgt daraufhin in der regel drei Wochen nach Zahlungseingang. Blitzabfuhr, die bis 12.00 Uhr eines jeden Werktages beantragt werden, erfolgen bis spätestens zum Ende des dritten darauf folgenden Werktages, wenn sie unmittelbar nach der Beantragung bar oder per Direktüberweisung bezahlt wurden.
- (6) Abfälle, die verbotswidrig dem Sperrmüll, der entgegen § 17 Abs. 2 bereitgestellt wird, hinzugefügt werden, werden auf Kosten der nach § 4 Verpflichteten abgefahren.

§ 13

Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden.

Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, die diese Stoffe enthalten. Problemabfälle sind darüber hinaus auch andere Abfälle und Substanzen, die schadstoffhaltig erscheinen und nicht näher bestimmbar sind; im Zweifel entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragte.

- (2) Problemabfälle sind an den bekannten Terminen und Orten dem Landkreis zu überlassen.

§ 14

Sonstiger Hausmüll (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 13 und 15 fallen oder nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

§ 15

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind insbesondere Haushaltsgroß- und Kleingeräte, IT-Geräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper sowie elektrische und elektronische Werkzeuge aus privaten Haushaltungen.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind dem Landkreis oder dessen Beauftragten an den bekannten Sammelstellen zu überlassen, soweit sie nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben werden. Dies gilt auch für behältergängige Kleingeräte.

§ 16

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Für die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr durch die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises sind die nachstehenden Abfallbehälter zugelassen:

1. Feste Bioabfallbehälter mit ca. 80, 120 und 240 Füllraum.
 2. Feste Altpapierbehälter mit ca. 120 l und 240 l Füllraum.
 3. Feste Restabfallbehälter mit ca. 40, 60, 80, 120 und 240 l Litern Füllraum.
 4. Restabfallbeistellsäcke mit dem vom Landkreis bestimmten Aufdruck sowie einem Füllraum von ca. 50 l.
- (2) Wertmarken für die Bereitstellung von Grünabfällen in Bündeln (§ 7 Abs. 3) werden flächendeckend über den Einzelhandel gegen Gebühr zur Selbstabholung angeboten.
- (3) Für die Abfallbehälter gelten folgende maximalen Füllgewichte:
- | | | |
|--|---|--------|
| a) Wertstoff- und Restabfallbeistellsäcke | - | 10 kg |
| b) Bioabfall-, Restabfall- und Altpapierbehälter bis 240 l | - | 100 kg |
- (4) Der nach § 4 Verpflichtete ermittelt das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend abzusehende Abfallbehältervolumen nach folgendem Grundsatz:
- a) Bei bewohnten Grundstücken muss grundsätzlich ein Restabfallbehältervolumen von 8 Liter je Person und Woche, zumindest aber ein 40 Liter Restabfallbehälter bereitstehen. Das für die jeweilige Personenzahl vorzuhaltende Behältervolumen ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Ferner muss zumindest ein zugelassener Altpapierbehälter sowie ein zugelassener Bioabfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 4 Abs. 4 erfolgt.
 - b) Anschluss- und Benutzungspflichtige nach § 4 Abs. 3 haben gemäß § 7 GewAbfV mindestens ein Restabfallbehältervolumen nach folgenden näheren Festlegungen zu nutzen, wobei ein Mitarbeitergleichwert 4 Liter Behältervolumen je Woche (1 MAGW = 4 l/w) beträgt:
 1. Für den Lebensmittelhandel beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 2,5 MAGW je Mitarbeiter, mindestens jedoch 40 Liter.
 2. Für Betriebe des Bau-, Handels- und Versicherungsgewerbes, Betriebe aus den Bereichen Verkehr und Nachrichtenübermittlung sowie Kreditinstitute, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Betriebe des Dienstleistungs-, Fischerei- und Bergbaugewerbes sowie der Energie- und Wasserversorgung und des verarbeitenden Gewerbes beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 1 MAGW je Mitarbeiter, mindestens jedoch 40 Liter.
 3. Für Gaststätten, Restaurants und Imbissstuben beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 8 MAGW je Mitarbeiter, mindestens jedoch 80 Liter.
 4. Für Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Hotels, Pensionen und ähnliche Einrichtungen beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 0,5 MAGW je Bett, mindestens jedoch 40 Liter.
 5. Für Wohnheime, Altenheime und Krankenhäuser beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 1 MAGW je Bett oder Platz, mindestens jedoch 40 Liter.

6. Für Schulen und Kindergärten beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 0,4 MAGW je Person, mindestens jedoch 40 Liter.

Der Landkreis kann nach pflichtgemäßem Ermessen mehr als das grundsätzlich vorzuhaltende bzw. zu nutzende Mindestbehältervolumen zuweisen, sofern sich eine entsprechende Notwendigkeit ergeben sollte.

- (5) Für benachbarte Überlassungspflichtige (§ 4 Abs. 2 und 3) können den Anschlusspflichtigen vom Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen feste Restabfall-, Bioabfall- oder Altpapierbehälter zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen werden.
- (6) Die Auslieferung der festen Abfallbehälter erfolgt durch den Landkreis oder dessen Beauftragte. Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (7) Der Anschlusspflichtige kann das bereitstehende Bioabfall-, Restabfall- oder Altpapierbehältervolumen jeweils einmal im Kalenderjahr gebührenfrei wechseln.
- (8) Mit Zustimmung des Landkreises kann im Einzelfall die Abfuhr auch in anderen als den zugelassenen Abfallbehältern erfolgen.
- (9) Für die in den Monaten April bis einschließlich November vermehrt anfallenden Bioabfälle werden zusätzlich zum ganzjährig zu nutzenden Bioabfallbehälter besonders gekennzeichnete Bioabfallbehälter mit 240 Litern Füllraum zur Verfügung gestellt („Sommerbiotonne“), die nur in diesem Zeitraum geleert werden. Eine Rücknahme dieser Behälter in den Wintermonaten erfolgt nicht.

§ 17

Durchführung der Abfuhr

- (1) Restabfall und Bioabfall werden in der Regel 14-täglich, Altpapier wird in der Regel 4-wöchentlich abgeholt.
- (2) Die Abfallbehälter und Sperrmüll sind von den nach § 4 Verpflichteten am Abfuhrtag rechtzeitig am nächsten öffentlichen Wege, der von den Einsammelfahrzeugen befahren werden kann und darf, bereitzustellen. Im Rahmen des Vollservice (Abholen der Abfälle und Zurückbringen der Abfallbehälter durch die Müllwerker) werden am nächsten öffentlichen Weg ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehälter auf schriftlichen Antrag der nach § 4 Verpflichteten gegen Gebühr geholt und zurückgebracht, wenn die zurückzulegende Wegstrecke mehr als 15 m beträgt. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis und in dessen Auftrag die Gemeinden können die Aufstellplätze und die Art der Abfuhr festlegen. Nach der Entleerung sind die festen Abfallbehälter unverzüglich von den Aufstellplätzen zu entfernen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können der Landkreis und in dessen Auftrag die Gemeinden andere Aufstellplätze bestimmen.

- (4) Die Abfallsäcke sind so verschlossen zur Abfuhr bereitzustellen, dass oberhalb der Bundstelle noch eine Tragmöglichkeit zum Befördern des Sackes verbleibt. Die Säcke dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass sich der Verschluss öffnet.
- (5) Feste Abfallbehälter mit Deckel sind stets geschlossen zu halten; sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen sind und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Ein Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen ist nicht erlaubt. Schlacke, Asche und ähnliche Stoffe dürfen nicht in heißem Zustand in die Abfallsäcke oder festen Abfallbehälter gefüllt werden. Entsprechende Weisungen des Landkreises sind zu befolgen.
- (6) Die nach § 4 Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standplätze dem Abfuhrpersonal während der Abholzeiten ungehindert zugänglich sind, dass insbesondere die Transportwege sowie der Standplatz von Schnee und Eis freigehalten werden und gestreut sind. Verunreinigungen, die durch die Bereitstellung von Abfällen entstehen, sind von den nach § 4 Verpflichteten unverzüglich zu entfernen.
- (7) Können Abfälle aus einem von den nach § 4 Verpflichteten zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag. Wird die Abfuhr aufgrund falscher Befüllung (z.B. bei Gewichtsüberschreitungen oder mangelhafter Sortierung) nicht durchgeführt, sind die Abfälle am nächsten planmäßigen Abfuhrtag in der vorgeschriebenen Weise bereitzustellen.
- (8) Werden Abfälle nicht abgefahren, sind sie am nächsten Tage bis 20.00 Uhr zu entfernen. Abs. 7 gilt entsprechend. Sofern zu Satz 1 einschränkende Regelungen durch Ortsrecht bestehen, bleiben diese unberührt.
- (9) Reklamationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abfuhr sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem planmäßigen Abfuhrtag, der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH vorzutragen. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die nach § 4 Verpflichteten keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (10) Zur Erprobung neuer Abfalleinsammlungs- und -beförderungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 18

Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 3 Abs. 5, § 11, § 12 Abs. 4 und § 15 müssen diese auf den vom Landkreis oder dessen Beauftragten betriebenen Abfallentsorgungsanlagen anliefern oder anliefern lassen, soweit diese für die jeweilige Abfallart zugelassen sind. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt. In diesen Benutzungsordnungen können die Anlieferungszeiten festgelegt und die täglichen Anlieferungsmengen beschränkt werden.
- (3) Für satzungswidrig angelieferte Abfälle und hierdurch entstehende Sicherungs-, Sortier- und Folgekosten haften der Erzeuger und der Anlieferer gesamtschuldnerisch.

§ 19

Überlassung der Abfälle, Aneignungsrecht, Eigentumsübergang

- (1) Als überlassen gelten Abfälle, die in die zugelassenen Abfallbehälter eingegeben werden. Unbefugten ist es nicht gestattet, überlassene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (2) Mit dem Eingeben der Abfälle in die dafür zugelassenen Abfallbehälter erwirbt der Landkreis ein Aneignungsrecht.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt bzw. auf der Abfallentsorgungsanlage angenommen werden.
- (4) In den Abfällen entdeckte Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach Wertgegenständen zu suchen.

§ 20

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Anschlusspflichtige nach § 4 haben dem Landkreis für jedes anzuschließende Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Überlassungspflicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen unter Angabe der Abfallarten und voraussichtlichen wöchentlichen Abfallmengen schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Erfolgt die Anzeige nach Abs. 1 nicht, wird der Beginn des Anschlusses durch den Landkreis festgesetzt und der Umfang der Anschlusspflicht geschätzt. Der Anschlusspflichtige kann sich auf Veränderungen zu seinen Gunsten nur berufen, wenn er sie anzeigt. Vom Beginn der Anzeige an müssen diese Veränderungen nur bis zu zwei Wochen rückwirkend berücksichtigt werden.
- (3) Die nach § 4 Verpflichteten haben Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls sowie über alle Fragen, die die Abfallbewirtschaftung und die Gebührenberechnung betreffen, zu erteilen.
- (4) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 4 Abs. 4 durch den Landkreis und dem von ihm beauftragten Dritten zu dulden.

§ 21

Gebühren / Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen und Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung, soweit nicht das Benutzungsverhältnis bei Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen privatrechtlich geregelt ist und von der AWS Entgelte erhoben werden.

- (2) Die Abfallwirtschaftsgesellschaft setzt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallbewirtschaftung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 und 3 seiner Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt oder es unterlässt, entgegen § 4 Abs. 2 und 3 sämtliche Abfälle, soweit sie nicht von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind, dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen;
 2. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern (§ 16 Abs. 1) zur Abfuhr bereitstellt;
 3. entgegen § 6 Abs. 3 nicht die aufgeführten Abfälle zur Verwertung trennt;
 4. entgegen § 12 Abs. 3 Sperrmüll verpackt bereitstellt;
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Abfallbehälter sowie Sperrmüll verfrüht oder so zur Abfuhr bereitstellt, dass Fahrzeuge oder Fußgänger behindert oder gefährdet werden können, Weisungen hinsichtlich der Benutzung der Aufstellplätze nicht befolgt oder feste Abfallbehälter sowie nicht rechtzeitig zur Abfuhr bereitgestellte Abfall- bzw. Wertstoffsäcke und Sperrmüll nach Durchführung der Abfuhr nicht unverzüglich vom Aufstellplatz entfernt;
 6. entgegen § 17 Abs. 4 und 5 Abfallbehälter unverschlossen zur Abfuhr bereitstellt oder durch Einstampfen bzw. Einschlämmen von Abfällen so verfüllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist;
 7. entgegen § 17 Abs. 6 Verunreinigungen durch Sperrmüll oder Baum- und Strauchschnitt nicht unverzüglich entfernt;
 8. entgegen § 17 Abs. 8 nicht abgefahrene Abfallbehälter, Sperrmüll oder Baum- und Strauchschnitt nicht oder nicht fristgerecht hereinholt;
 9. entgegen einer nach § 18 Abs. 2 erlassenen Benutzungsordnung Abfälle in die vom Landkreis oder dessen Beauftragten betriebenen Abfallentsorgungsanlagen einbringt oder ablagert;
 10. entgegen § 19 Abs. 1 überlassene Abfälle durchsucht oder wegnimmt;
 11. entgegen § 20 der Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5, Satz 2 NkomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Stadthagen, den 14.12.2017

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat